

Verwaltungskostensatz der KV Nordrhein

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2014 von EUR 99.245.000,00, die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 3,5 % des Arztumsatzes festgelegt.

Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen 2,8 %. Für Online-Abrechnungen mit digitaler Gesamtaufstellung unter Verwendung einer qualifizierten Signatur, wird ein Verwaltungskostensatz von 2,5 % erhoben. Für Abrechnungen über eToken, KV SafeNet und / oder D2D gilt ein Verwaltungskostensatz von 2,7 %.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich der KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

bei wird auf § 16 Abs. 2 der Satzung der KV Nordrhein Bezug genommen.

Die Regelungen zu den §§ 7, 8 und 10 werden teilweise wie folgt neu gefasst:

§ 7 Vergütung und Abrechnung

Neufassung des ersten Satzes in Absatz 1:

Die AOK vergütet den teilnehmenden ophthalmochirurgisch tätigen Operateuren für den gesamten in diesem Vertrag dargestellten Leistungsinhalt einschließlich aller anstehenden Sachkosten eine ambulante Operationspauschale in Höhe von 709,00 € je durchgeführter Katarakt-Operation.

§ 8 Finanzierung

Neufassung des Absatzes 1:

Die Anzahl der Kataraktoperationen wird je Kalenderjahr auf max. 18.586 Eingriffe p.a. begrenzt. Die AOK wird hierfür insgesamt max. 13.177.474,00 € je Kalenderjahr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung stellen.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Neufassung des Absatzes 1:

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2014, möglich.

Neufassung des Absatzes 2:

Sollten gesetzliche Änderungen (SGB V), Änderungen des EBM oder andere vertragliche Regelungen Auswirkungen auf die Inhalte dieses Vertrages haben, kann er - abweichend von Abs. 1 - früher als zum 31.12.2014 mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Düsseldorf, den 02.12.2013

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes

Bernhard Brautmeier
Vorstand

AOK Rheinland/Hamburg

Die Gesundheitskasse
Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

Zweite Änderungsvereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden KV Nordrhein genannt -

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden AOK genannt -

zum Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter
Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung
gemäß § 73 c SGB V

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verständigen sich zum Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V vom 22.02.2006 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 27.08.2010 auf die nachstehend näher beschriebenen Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2014; hier-